

Leitfaden zur Endabrechnung

Dieser Leitfaden soll wesentliche Hinweise für die Erstellung der Endabrechnungsunterlagen geben. Folgende Unterlagen sind der Kommunalkredit **im Rahmen der Endabrechnung** zu übermitteln:

1. Kollaudierungsniederschrift

Vorlage des Originals mit der Unterfertigung durch Kollaudator, Sachbearbeiter, Förderungsnehmer, örtlicher Bauaufsicht und Projektant (soweit anwesend). Die angeführten Beträge sind kaufmännisch auf ganze EURO zu runden.

Vereinbarungsgemäß werden keine Löschungen des vorgegebenen Textes der Kollaudierungsniederschrift vorgenommen. Nichtzutreffendes ist zu streichen und zusätzlicher Text ist durch die Wahl der Schriftart etc. kenntlich zu machen.

2. Kollaudierungsbericht

Allg. Hinweise bzgl. des Berichtsinhalts finden sich in den Technischen Richtlinien 2006 unter Abschnitt B Punkt 4.3.1.1. Abweichungen vom zugesicherten Katalog der Anlagenteile (Bauumfangänderungen) sowie Kostenänderungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Kostenänderungen zwischen den zur Kollaudierung beantragten und den bei der Kollaudierung anerkannten Investitionskosten sind ebenfalls nachvollziehbar darzustellen.

3. Katalog, Technisches Datenerfassungsblatt, Ansuchenformblatt (Förderungsansuchen zur Endabrechnung)

Das mit dem Katalog und dem Technischen Datenerfassungsblatt zusammenhängende Endabrechnungsansuchenformblatt ist nicht verpflichtend zu unterfertigen, da die Richtigkeit der förderungsrelevanten Daten in der Kollaudierungsniederschrift bestätigt wird.

Beim Katalog der Anlagenteile, der in Form eines Gegenüberstellungskataloges zu den Anlagenteilen vorzulegen ist, gelten dieselben Formerfordernisse wie beim Einreichkatalog.

Das Technische Datenerfassungsblatt ist vollständig auszufüllen (z.B. Aufschlüsselung der Kosten zu den einzelnen Positionen, Angabe der tatsächlich angeschlossenen E und EW bzw. WVE, getrennte Ausweisung der Nebenkosten usw.), da diese Daten regelmäßig für statistische Auswertungen herangezogen werden.

4. Bestandsplan/-pläne

Plan/Pläne im entsprechenden Maßstab zur Überprüfung des Ausführungskataloges. Im Ausführungslageplan sind die Abweichungen zu den zugesicherten Anlagenteilen nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

5. Rechnungszusammenstellung der Kollaudierung

Wesentlich sind folgende Angaben: Auflistung diverser Rechnungsleger (keine Sammelrechnungen), Art der Leistung und das jeweilige Rechnungslegungsdatum (TT, MM, JJJJ) des gesamten Bauvorhabens.

Wichtige Hinweise für endabgerechnete Förderungsfälle

Förderungsvertrag

- Der zwischen der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem Förderungsnehmer abgeschlossene Förderungsvertrag bleibt bis zur Auszahlung des letzten Zuschusses (Förderung) in allen Bestimmungen aufrecht.

Aufbewahrungsverpflichtungen

- Die technischen und wirtschaftlichen Unterlagen aus der Errichtung des dem Förderungsvertrag zugrundeliegenden Bauvorhabens sind mindestens 7 Jahre ab Versand der Endabrechnungsfeststellung (durch die KPC) aufzubewahren.
- Die wirtschaftlichen Unterlagen der Förderungsabwicklung (buchhalterische Belege der Zuschussabwicklung) sind mindestens 7 Jahre nach Erhalt der letzten Zuschussauszahlung aufzubewahren.

Weitere Informationen und Kontakt

→ www.umweltfoerderung.at/wasser

Bei Rückfragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: wasser@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at